

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Fahrschule Black Forest GmbH

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Bestandteil der Ausbildung

Die Fahrausbildung umfasst den theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Rechtliche Grundlagen der Ausbildung

Der Unterricht wird aufgrund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrerschulerausbildungsordnung, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen und die Bestandteile des Ausbildungsvertrages sind.

Beendigung der Ausbildung

Die Ausbildung endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines Jahres seit Abschluss des Ausbildungsvertrages. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angebotenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach §32 FahrIG bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind.

Eignungsmängel des Fahrerschülers

Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrerschüler die notwendigen körperlichen, geistigen oder sprachlichen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule § 5 anzuwenden.

§ 2

Entgelte, Preisaushang/ Preistabelle Homepage

Die im Ausbildungsvertrag vereinbarten Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bzw. Veröffentlichung auf der Homepage bekannt gegebenen zu entsprechen:

a) mit dem Grundbetrag werden abgegolten:

Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Grundteilbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig. Im Falle einer Umschreibung bzw. eines Fahrschulwechsels handelt es sich um einen Aufnahmebetrag und beinhaltet sofern erforderlich die restlichen notwendigen Theoriestunden.

Entgelt für Fahrstunden und Leistungen

b) mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten:

Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherungen sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts.

Absage von Fahrstunden und praktischen Prüfungsfahrten/ Benachrichtigungsfrist

c) kann der Fahrerschüler den Termin für eine vereinbarte Fahrstunde/Prüfung nicht einhalten, so ist der Fahrlehrer unverzüglich persönlich oder telefonisch zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden oder praktische Prüfungsfahrten nicht mindestens zwei Werktage (Montag-Freitag) vor dem vereinbarten Termin abgesagt, ist die Fahrschule berechtigt eine Ausfallentschädigung in Höhe von 75% der Kosten für vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Fahrstunden/Prüfungsfahrten zu verlangen. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Fahrschule kein Schaden entstanden ist, oder dass der tatsächliche Schaden wesentlich geringer als die angesetzte Ausfallentschädigung ist.

d) im Falle von Zweiradpraxisunterricht: Zweiradfahrstunden werden zwischen Oktober bis April seitens der Fahrschule nicht angeboten. Sollten im Einzelfall auf ausdrücklichen Wunsch des Fahrerschülers eine Fahrstunde in den Monaten von Oktober bis April vereinbart werden, fallen witterungsbedingte Ausfälle (wie im Falle von Schnee, Nebel, Frost, Glätte) in den Verantwortungsbereich des Fahrerschülers und sind ebenfalls mit drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu entschädigen. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Fahrschule kein Schaden entstanden ist oder dass der tatsächliche Schaden wesentlich geringer als die angesetzte Ausfallentschädigung ist.

e) sollte der Fahrerschüler mit einer oder mehreren Rechnungen sich bereits in der 2. Mahnstufe befinden bzw. ein Saldo von mehr als € 300,- haben, so ist die Fahrschule berechtigt einen bereits vereinbarten Termin gegen die Aufwandsentschädigung einer Fehlstunde (d.h. drei Viertel des Betrags des vereinbarten Termins) abzusagen. Der Fahrerschüler kann dies abwenden, indem er im Gegenzug die ausstehende Summe zu dem vereinbarten Termin in bar mitbringt. Zudem bleibt dem Fahrerschüler in jedem Fall der Nachweis vorbehalten, der Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung und Leistungen

Mit dem Entgelt für die Vorstellung zur Prüfung werden abgegolten:

Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart, erneut erhoben. Bei Verlegung zur Vorstellung zur Theorieprüfung auf expliziten Wunsch des Fahrerschülers werden 10,-€ berechnet, dies ist bis zu zehn Werktagen vorher möglich, danach fällt der komplette Betrag an.

Die Vorstellung zu den praktischen Prüfungen können auf expliziten Wunsch des Fahrerschülers bis zu zehn Werktagen zuvor gegen einen Kostenaufwand von € 20,- storniert werden, danach fällt der komplette Betrag an.

Bei Einzelprüfungen für die Theorie wird aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes mind. 100% Aufschlag erhoben.

Sollten auf ausdrücklichen Wunsch des Fahrerschülers eine praktische Zweiradprüfung in den Monaten von Oktober bis April vereinbart werden, fallen witterungsbedingte Ausfälle (wie im Falle von Schnee, Nebel, Frost, Glätte) in den Verantwortungsbereich des Fahrerschülers und sind bei Ausfall komplett zu entrichten. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Fahrschule kein Schaden entstanden ist oder dass der tatsächliche Schaden wesentlich geringer als die angesetzte Ausfallentschädigung ist.

Dem Fahrerschüler bleibt in jedem Fall, sowohl bei Verlegung als auch bei Stornierung, der Nachweis vorbehalten, der Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Online Lernportal/ Lehrmaterial

Durch das Einrichten des Lernportals ist dieses max. 12 Monate offen jedoch nicht länger als bis zum Bestehen der theoretischen Prüfung. Für den Kauf von Lehrmaterial besteht kein Widerrufsrecht. Der Kauf von Lehrmaterial ist verbindlich. Er fällt überdies unter den § 110 BGB.

§ 3

Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden der Grundbetrag bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, Kursbeträge (siehe § 5.h) vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorstellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verauslagten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens drei Werktage vor der Prüfung fällig.

Rücklastschriften

Fallen beim Bankeinzug Rücklastschriftgebühren an werden diese an den Fahrerschüler weiterberechnet, sowie € 2,- für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, sofern dieser die Rückbuchung verschuldet hat. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar keines Schadens vorbehalten.

Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen

Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorstellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern. Die Fahrschule ist des Weiteren berechtigt die Teilnahme an einer Praxisprüfung zu verweigern, sofern nicht vorher sämtliche Leistungen ausgeglichen sind. Der Fahrerschüler kann dies abwenden, indem er im Gegenzug die ausstehende Summe zur vereinbarten Prüfung in bar mitbringt.

Zudem bleibt dem Fahrerschüler in jedem Fall der Nachweis vorbehalten, der Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung

Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Ziffer 2a Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.

Leistungserbringung bei Schwangerschaft

Ist die Fahrerschülerin schwanger, so hat sie dies dem Fahrlehrer zu deren eigenen Vorsicht mitzuteilen. Grundsätzlich werden ab der 28. SSW weder Fahrstunden noch eine praktische Prüfung abgehalten. Das Vertragsverhältnis verlängert sich entsprechend um 20 Wochen nach der Geburt ohne, dass der Fahrerschülerin zusätzliche Kosten seitens der Fahrschule berechnet werden. In diesem Falle ist zu beachten, dass der Prüfauftrag, sofern er bearbeitet ist, ablaufen wird. Gegebenenfalls kann eine Verlängerung bei der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde erreicht werden. Das gesetzliche Verfallsdatum der Ausbildungsstelle (Theoriestunden und Pflichtfahrten) bleibt unberührt. Diese sind gemäß aktueller Fahrerschulerausbildungsordnung 24 Monate gültig, sofern vom Gesetzgeber keine andere Frist bekannt gegeben wird.

§ 4

Kündigung des Vertrages

Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrerschüler jederzeit, von der Fahrschule nur aus wichtigem Grund gekündigt werden: Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Fahrerschüler

- a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von vier Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als drei Monate ohne triftigen Grund unterbricht,
- b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat,
- c) wiederholt oder gröblich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers/ der Fahrschule verstößt,
- d) nicht über die notwendigen Deutschkenntnisse für den Praxisunterricht verfügt. Das wäre ein vergleichsweises Niveau von B1.

Schriftform der Kündigung

Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie in Textform erfolgt.

§ 5

Widerrufsbelehrung über das Widerrufsrecht bei Onlineanmeldungen

Widerrufsrecht

Du hast das Recht binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage, ab dem Tag der abgesendeten Onlineanmeldung.

Um dein Widerrufsrecht auszuüben, musst du uns, der Fahrschule Black Forest GmbH, Schwarzwaldstr. 17, 79117 Freiburg, E-Mail info@fahrschule-blackforest.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder einer E-Mail) über Deinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass du die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendest.

Folgen des Widerrufs

Wenn du diesen Vertrag widerrufst, haben wir dir alle Zahlungen, die wir von dir erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über deinen Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung benötigen wir in Textform das Bankkonto, auf welches der Betrag zurückgezahlt werden soll. Es sei denn, mit dir wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird dir wegen dieser Rückzahlung ein Entgelt berechnet.

In Anspruch genommene Leistungen innerhalb der Widerrufsfrist Fahrstunden, welche innerhalb der Widerrufsfrist in Anspruch genommen worden sind, werden mit dem im Ausbildungsvertrag zu vereinbarten Entgelten des Aushanges in der Fahrschule bzw. Veröffentlichung auf der Homepage entsprechend abgerechnet. Das Lehrmaterial unterliegt nicht der Widerrufsfrist und ist in voller Höhe auszugleichen.

Entgelte bei Vertragskündigung

Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwaige erfolgte Vorstellung zur Prüfung. Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrerschüler, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Ziff.5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu:

- a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt;
- b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt;
- d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss;
- e) Der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt.

Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist.

f) **Bei Umschreibung** eines ausländischen Führerscheines handelt es sich bei dem Grundbetrag um einen Aufnahmebetrag und es handelt sich um eine Aufwandsentschädigung, welche nicht erstattungsfähig ist. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer ausgefallen ist.

g) **Bei einem Fahrschulwechsel** handelt es sich bei dem Grundbetrag um einen Aufnahmebetrag und es handelt sich um eine Aufwandsentschädigung, welche nicht erstattungsfähig ist. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer ausgefallen ist.

h) **Bei Kursen – wie z. B. Intensivkurse, B96, etc.-.** Einen Rücktritt von Kursen, Seminaren und Ausbildungen außerhalb von Fahrausbildungen sind wie folgt schriftlich und in Textform kostenlos und ohne Angabe von Gründen stornierbar:

- Intensivkurse B und Zweirad 14 Kalendertage vor Kursbeginn

- B96 bis sieben Kalendertage vor Kursbeginn

Danach ist die Kursgebühr zu 100% fällig, was auch im Falle der Nichtteilnahme oder des vorzeitigen Abbruchs aus persönlichen Gründen gilt.

§ 6

Einhaltung vereinbarter Termine

Der Fahrerschüler hat dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrerschülers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundensatz berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.

Wartezeiten bei Verspätungen

Hat der Fahrerschüler den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Der Fahrlehrer ist nicht gezwungen den Fahrerschüler zu kontaktieren. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen.

Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrerschüler nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgeltes. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 7

Ausschluss vom Unterricht

Der Fahrerschüler ist vom Unterricht auszuschließen, wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht oder wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.

Ausfallentschädigung

Der Fahrerschüler hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgelts zu entrichten. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.

§ 8

Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen

Der Fahrerschüler ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet. Es gilt ein absolutes Rauchverbot in allen Fahrzeugen.

§ 9

Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen

Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadenersatzpflicht zur Folge haben.

Besondere Pflichten des Fahrerschülers bei der Krafftradausbildung

Der Fahrerschüler hat vor Beginn der Fahrstunde in voller Schutzkleidung zu erscheinen. Dies sind für den Zweiradunterricht Motorradjacke samt Protektoren, Motorradhose samt Protektoren, Rückenprotektor, Motorradhelm, Motorradschuhe und Handschuhe. Protektoren sind Hüft-, Knie-, Rücken-, Schulter- und Ellenbogenprotektoren. Der Rückenprotektor kann auch separat getragen werden und muss nicht in der Jacke integriert sein. Bei Nichterscheinen mit der vorgeschriebenen Schutzbekleidung werden die Fahrstunden mit den Preisen der fehlstunden und die Prüfung mit dem Preis der Vorstellung zur Prüfung berechnet.

Abweichend hiervon ist lediglich die Ausstattung bei dem MOFA-Praxisunterricht, die Ausstattung für MOFA ist wie folgt: Motorradhelm, Motorradhandschuhe, festes Schuhwerk, lange stabile Hosen und Jacke.

Geht bei der Krafftradausbildung oder –prüfung die Verbindung zwischen Fahrerschüler und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrerschüler unverzüglich (geeignete Stellen) anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeugs hat er dieses ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

§ 10

Abschluss der Ausbildung

Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrerschüler die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 29 FahrIG). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 FahrSchAusbO).

§ 11

Anmeldung/ Durchführung/ Absage der Praxisprüfung/ Theorieprüfung

Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrerschülers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrerschüler nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und verauslagter oder anfallender Gebühren verpflichtet. Die Prüfung kann an dem vereinbarten Prüfungstag zwischen 08.00 bis 18.00 stattfinden. Der Tag ist von dem Prüfling entsprechend freizuhalten. Eine Stornierung der Vorstellung zur Praxis- bzw. Theorieprüfung ist bis zu 10 Werktagen kostenfrei möglich. Danach fällt der komplette Betrag an.

Zur Zweiradprüfung ist Schutzkleidung wie unter § 19 vorgeben anzuziehen. Grundsätzlich ist bei Eintrag einer Sehhilfe diese am Prüfungstag, sowie in den Fahrstunden zu tragen.

Vor Anfrage einer Prüfung (Theorie und Praxis) ist die TÜV-Gebühr für eine jeweilige Prüfung mindestens fünf Banktage zuvor zu entrichten. Bei Nichtzulassung zu einer Prüfung wegen Nichtzahlung/ Zahlungseingang der TÜV-Gebühr, werden die Kosten für die Vorstellung zur Prüfung der Fahrschule für Theorie bzw. Praxis dennoch fällig. Dem Fahrerschüler bleibt der Nachweis eines geringeren oder gar keines Schadens vorbehalten.

§ 12

Gerichtsstand

Hat der Fahrerschüler keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand. Ausschließliche Gerichtsstände, z.B. für das gerichtliche Mahnverfahren, bleiben unberührt.